

**8671/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 10.08.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8879 /J der Abgeordneten Ing. Heinz-Peter Hackl u.a.** wie folgt:

### **Frage 1 und 3:**

Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt ist mir nicht bekannt. Es gab dazu in meinem Ressort bislang keine Beschwerden.

### **Fragen 2 und 4:**

Ein gesetzliches Verbot wonach das Telefonieren mit gefälschter Rufnummer in Österreich verboten ist, lässt sich aus § 5 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 und den §§ 104 und 106 Telekommunikationsgesetz 2003 ableiten.